

Checkliste Rechtsschutz

FREELENS Mitglieder genießen kostenlose **Rechtsberatung** ausschließlich durch FREELENS e.V. oder durch einen Anwalt nach Wahl von FREELENS e.V.

Sollte euer Streitfall nicht vorgerichtlich durch euch oder unseren Anwalt beigelegt werden können, könnt ihr euren »Gegner« verklagen. Dabei hilft euch der FREELENS **Rechtsschutz**.

Für die Beantragung von gerichtlichem Rechtsschutz haben stellen wir euch eine kleine Checkliste zur Verfügung

- Bevor ihr einen Anwalt mit eurem Anliegen beauftragt, nehmt ihr immer zuerst Kontakt mit der FREELENS Geschäftsstelle auf. Je früher ihr euch an uns wendet, desto größer sind die Aussichten auf eine Deckungszusage.
 - Wir oder unser Justitiar werden dann mit euch die Angelegenheit und das weitere Vorgehen besprechen
- Bist du schon selbst tätig geworden (Mahnung, Anschreiben, etc.)
- Hast du eine Beweissicherung vorgenommen (z.B. Screenshots)
- Sind deine Forderungen berechtigt?
- Liegen Verträge und/oder schriftliche (auch E-Mails) Beweise vor?
- Wo ist der Verletzer ansässig?
- Wie hoch soll der Schadenersatz sein?
- Welche Vergütungen verlangst du normalerweise?
 - Wenn MFM, dann muss uns das mit fünf aktuellen bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden, da Gerichte nicht mehr »automatisch« die MFM als Berechnungsgrundlage heranziehen.

Wenn wir deinem Antrag auf gerichtlichem Rechtsschutz stattgeben, werden wir mit dir einen Vertrag (anbei) auf Grundlage der FREELENS-Rechtsschutzordnung (Stand 27.5.2019) schließen.

Die außergerichtliche Rechtsberatung ist nicht betroffen. Diese genießt jedes Mitglied unabhängig von Vereinbarungen über den gerichtlichen Rechtsschutz.

Hamburg, 27.5.2019

VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON AUßERGERICHTLICHER RECHTSBERATUNG UND GERICHTLICHEM RECHTSSCHUTZ DURCH DEN FREELENS E.V. (RECHTSSCHUTZORDNUNG)

Vorstandsbeschluss vom 27.5.2019

1. Grundsätzliches

1.1. Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Gewährung von außergerichtlicher Rechtsberatung und gerichtlichem Rechtsschutz durch FREELENS e.V.

1.2. Außergerichtliche Rechtsberatung

Außergerichtliche Rechtsberatung wird ausschließlich durch spezialisierte FREELENS Mitarbeiter oder den FREELENS Justiziar bzgl. folgender Themenbereiche erbracht: Rechtsfragen, die in Zusammenhang mit der Ausübung der freiberuflichen bzw. selbständigen Tätigkeit des Vereinsmitglieds als Fotograf auftreten.

1.3. Gerichtlicher Rechtsschutz

Gerichtlicher Rechtsschutz wird nach Antragstellung, Genehmigung und Abschluss einer Zusatzvereinbarung durch einen von dem Mitglied in der Regel frei zu wählenden Anwalt bezüglich folgender Rechtsbereiche angeboten:

- gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Mitglieds wegen der unberechtigten Nutzung von Lichtbildern/Lichtbildwerken, deren Urheber das Mitglied ist.
- gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den nachstehend abschließend bezeichneten schuldrechtlichen Verträgen, sofern diese in Zusammenhang mit der freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit des Mitgliedes als Fotograf stehen:
 - Honorarverträge
 - Verträgen im Zusammenhang mit der vorhandenen oder anzuschaffenden Fotoausrüstung
 - Verträge im ursächlichen Zusammenhang mit Urheberrechten des Mitglieds an Lichtbildern

1.4. Örtliche Reichweite von außergerichtlicher Rechtsberatung und gerichtlichem Rechtsschutz

Außergerichtliche Rechtsberatung und gerichtlicher Rechtsschutz werden nur für solche Sachverhalte angeboten, auf die deutsches Recht anwendbar ist. Gerichtlicher Rechtsschutz wird nur für die Durchsetzung von Ansprüchen vor deutschen Gerichten gewährt.

1.5. Teilnahmeberechtigung

Jedes Vereinsmitglied ist zur Inanspruchnahme der außergerichtlichen Rechtsberatung berechtigt. FREELENS Vereinsmitglieder, die seit mindestens sechs Monaten FREELENS Mitglied sind und den Mitgliedsbeitrag gemäß 1.6.1. oder 1.6.2. vollständig bezahlt haben, sind zur Teilnahme am gerichtlichen Rechtsschutz berechtigt.

1.6. Jährlicher Kostenbeitrag für den gerichtlichen Rechtsschutz

1.6.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, der zur Teilnahme am gerichtlichen Rechtsschutz berechtigt, beträgt 280,- Euro pro Jahr.

1.6.2. Für Studenten beträgt der Mitgliedsbeitrag, der zur Teilnahme am gerichtlichen Rechtsschutz berechtigt, 120,- Euro pro Jahr.

1.6.3. Studenten, die den ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 70,- Euro zahlen sowie Mitglieder, deren Jahresbeitrag mit Zustimmung des Vorstandes reduziert wurde, sind nicht zur Teilnahme am gerichtlichen Rechtsschutz berechtigt. Ebenso sind diejenigen Mitglieder nicht zur Teilnahme am gerichtlichen Rechtsschutz berechtigt, die ihren Beitrag nicht fristgemäß entrichtet haben.

1.6.4. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Ziffer 2.2.1. den fälligen Jahresbeitrag nicht oder nur teilweise gezahlt haben, sind von der Teilnahme an außergerichtlicher Rechtsberatung sowie von gerichtlichem Rechtsschutz ausgeschlossen.

1.7. Kein Anspruch auf Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz

Durch die Zahlung des Mitgliedbeitrages gemäß Ziffer 1.5.1 und 1.5.2. erwirbt das Mitglied keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz. Die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz steht insbesondere unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das zuständige Gremium sowie dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung. Durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge erwirbt das Mitglied lediglich einen Anspruch auf Prüfung seines Antrages durch das zuständige Gremium bzw. der von diesem zu diesem Zweck beauftragten Person.

2. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von außergerichtlicher Rechtsberatung und gerichtlichem Rechtsschutz

2.1. Außergerichtliche Rechtsberatung

Außergerichtliche Rechtsberatung erhalten die Mitglieder zuerst über die FREELENS Geschäftsstelle. Die Einholung von außergerichtlicher Rechtsberatung soll vor Beauftragung eines Anwalts erfolgen. Erfahrungsgemäß lässt sich das Anliegen des Mitglieds oftmals mit Hilfe der FREELENS Rechtsberatung schnell und kostengünstig klären.

2.2. Gerichtlicher Rechtsschutz

2.2.1. Antragstellung

Die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte und vor Einschaltung eines Anwaltes schriftlich durch das Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist per E-Mail an die Adresse rechtsschutz@freelens.com zu senden.

2.2.2. Antragsprüfung

Die Prüfung des Antrages über die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz erfolgt durch den Vorstand oder eine zu diesem Zweck vom Vorstand berufene Person. Im Rahmen der Prüfung sind unter anderem folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Fällt die Angelegenheit unter einen der in Ziffer 1.3. genannten Themenbereiche?
- Welche Erfolgsaussichten bestehen?
- Ist der angesetzte Streitwert angemessen?
- Ist in dieser Sache die Beauftragung eines Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht angezeigt?

Wird der Antrag befürwortet, reicht der Anwalt des Mitgliedes einen Klageentwurf ein, anhand dessen endgültig über die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz entschieden wird.

2.2.3. Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht

Im Rahmen der Antragsprüfung wird FREELENS erforderlichenfalls Rücksprache mit dem Anwalt des Mitglieds halten. Zu diesem Zweck entbindet das Mitglied den antragstellenden Anwalt von seiner Schweigepflicht gegenüber dem FREELENS Vorstand oder einer von diesem mit der Antragsprüfung beauftragten Person.

2.2.4. Entscheidung

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird der Vorstand oder der von diesem hierzu berufenen Person dem Mitglied oder dessen Anwalt per E-Mail an die im Antrag genannte E-Mail-Adresse mitteilen. Eine schriftliche Begründung der Entscheidung kann, muss aber nicht erfolgen. FREELENS kann die Gewährung von außergerichtlichem und gerichtlichem Rechtsschutz an die Bedingung knüpfen, dass ein Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht mit der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche zu beauftragen ist.

2.2.5. Ablehnende Entscheidung, Überprüfung durch Ombudsmann

Entscheidet sich der Vorstand oder die von diesem zu diesem Zweck beauftragte Person gegen die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz, hat das Mitglied die Möglichkeit, sich binnen 14 Tagen nach Mitteilung der ablehnenden Entscheidung per E-Mail an einen Ombudsmann aus dem FREELENS Vorstand zu wenden und diesen um eine Überprüfung der Entscheidung zu bitten (Beschwerde). Die Beschwerde ist an die E-Mail-Adresse: rechtsschutz@freelens.com zu senden. Der zuständige Ombudsmann wird dem Mitglied oder dessen Anwalt seine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung der Beschwerde per E-Mail an die bei Einlegung der Beschwerde angegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Eine Begründung der Entscheidung kann, muss aber nicht erfolgen.

2.2.6. Gewährung von gerichtlichen Rechtsschutz

Entscheidet der Vorstand oder die von diesem zu diesem Zweck berufene Person, dass dem Mitglied gerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich gewährt werden soll, wird diese Gewährung zunächst unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung zwischen Mitglied und FREELENS e.V. erfolgen. Die Einleitung gerichtlicher Schritte darf somit erst nach Abschluss der Zusatzvereinbarung erfolgen.

2.2.7. Zusatzvereinbarung

In dieser Zusatzvereinbarung gemäß 2.2.5. werden die Parteien unter anderem folgendes regeln:

- Kostentragung durch FREELENS e.V. im Falle des Unterliegens
- Erstattung der FREELENS e.V. entstandenen Kosten im Falle des teilweisen oder vollständigen Obsiegens
- Informations- und Verhaltenspflichten des Mitglieds während und nach dem Gerichtsverfahren
- Folgen eines Verstoßes gegen Informations- und Verhaltenspflichten
- Sicherungsabtretung des Anspruchs

2.2.8. Erlösbeteiligung

In der Zusatzvereinbarung können das Mitglied und FREELENS vereinbaren, dass FREELENS im Falle des teilweisen oder vollständigen Obsiegens neben dem Anspruch auf Erstattung der verauslagten Kosten auch eine Beteiligung an den aus dem Verfahren erzielten Erlösen zusteht. Dieser Erlös soll ausschließlich dem Angebot von außergerichtlicher Rechtsberatung und gerichtlichem Rechtsschutz durch FREELENS zugute kommen.

2.2.9. Maximaler Streitwert für den außergerichtlichen Rechtsschutz

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung zwischen Mitglied und FREELENS wird außergerichtlicher Rechtsschutz nur für solche Angelegenheiten gewährt, deren Streitwert 50.000,- Euro nicht übersteigt.

2.2.10. Erstattung der Anwaltskosten

Die Erstattung von Rechtsanwaltskosten erfolgt nach den Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

2.2.11. Maximale Anzahl von Rechtsschutzfällen je Mitglied im Kalenderjahr

Hat ein Mitglied bereits dreimal innerhalb eines Kalenderjahres aufgrund eines teilweise oder gänzlich verlorenen Gerichtsverfahrens eine Kostenerstattung von FREELENS e.V. erhalten, ist dieses Mitglied für den Rest des Kalenderjahres von der Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes ausgeschlossen.

2.2.12. Selbstbeteiligung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen in der Zusatzvereinbarung beteiligt sich das Mitglied, dem gerichtlicher Rechtsschutz gewährt wird, mit mindestens 500,- Euro an den Kosten des Gerichtsverfahrens.

2.2.13. Erlöschen der Zusage bei Austritt

Zeitgleich mit dem Austritt eines Mitglieds erlöschen sämtliche diesem Mitglied für zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren erteilte Zusagen über die Gewährleistung von gerichtlichem Rechtsschutz.

3. Rechtsweg/Haftungsbeschränkung

3.1. Keine gerichtliche Überprüfung

Entscheidungen der zuständigen Gremien über die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz unterliegen nicht der Nachprüfung im Rechtswege.

3.2. Haftungsbeschränkung

FREELENS e.V., deren Vorstandsmitglieder und die in ihren Diensten stehenden oder für sie tätigen Personen haften aus der Rechtsschutzgewährung, insbesondere der Rechtsberatung, gegenüber dem Mitglied nur für Schäden, die ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.

ZUSATZVEREINBARUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON GERICHTLICHEM RECHTSSCHUTZ DURCH DEN FREELENS E.V.

zwischen

FREELENS e.V.,

vertreten durch den Geschäftsführer Lutz Fischmann, Alter Steinweg 15, 20459 Hamburg

– im folgenden: **FREELENS** –

und

– im folgenden: **MITGLIED** –

Präambel:

Das MITGLIED ist zur Teilnahme an dem von FREELENS angebotenen gerichtlichen Rechtsschutz berechtigt. Nach Beantragung hat FREELENS dem MITGLIED die Gewährung von gerichtlichen Rechtsschutz unter der Bedingung des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung zugesagt. Mit dieser sollen ergänzend zu der Rechtsschutzordnung die Einzelheiten und Bedingungen für die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz geregelt werden.

1.1. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Einzelheiten bezüglich der grundsätzlich zugesagten Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz in nachfolgend bezeichneter Angelegenheit:

Bezeichnung der Angelegenheit:

Ansprüche, die gerichtlich durchgesetzt werden sollen:

Voraussichtlicher Streitwert:

Anfrage des MITGLIEDS vom:

2. Umfang des gewährten Rechtsschutzes

Die Gewährung von gerichtlichen Rechtsschutz wird bezüglich der unter Ziffer 1 genannten Angelegenheit nur für die 1. Instanz und in dem unter Ziffer 1 genannten Umfang erteilt. Jegliche Klageerweiterung oder Einlegung von Rechtsmitteln ist nach dem in der Rechtsschutzordnung hierfür vorgesehenen Verfahren zu beantragen. Nicht vom Rechtsschutz abgedeckt sind – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung- folgende Kosten:

- Reisekosten des MITGLIEDS
- Kosten für einen Korrespondenzanwalt/Unterbevollmächtigten
- Kosten, die durch eine Widerklage entstehen
- Kosten, die durch eine streitwerterhöhende Aufrechnung entstehen
- Kosten, die durch Nebenintervention bzw. Streitbeitritt entstehen

3. Prozessanwalt/Schweigepflicht

3.1. Als Prozessanwalt wird _____ für das MITGLIED tätig werden.

3.2. Das MITGLIED entbindet den Prozessanwalt für die Dauer des Verfahrens sowie der nachprozessualen Abwicklung desselben, insbesondere in Hinblick auf die Erlösverteilung von der anwaltlichen Schweigepflicht gegenüber dem FREELEN Vorstand oder der von diesem mit der Betreuung der Angelegenheit betrauten Person.

4. Berichterstattung/Prozessbeendende Maßnahmen/Zustimmungspflicht

4.1. Das MITGLIED oder dessen Prozessanwalt wird FREELEN regelmäßig, zumindest aber monatlich über den aktuellen Stand des Gerichtsverfahrens informieren. Für die Rechtsverfolgung wesentliche Schriftstücke sind FREELEN unverzüglich vorzulegen. Gleiches gilt für wesentliche Maßnahmen der Gegenseite (Anerkenntnis, Vergleichsvorschläge, Klagerücknahme, Widerklage, etc.) oder des Gerichts (gerichtliche Hinweise, Urteile etc.). Die Übersendung von Schriftstücken und Sachstandsmitteilungen kann per E-Mail an rechtsschutz@freelens.com oder per Post erfolgen.

4.2. Vor dem Abschluss von Vergleichen oder der Abgabe prozessbeendender Erklärungen (z.B. Anerkenntnis, Klagerücknahme, Erledigung) ist das Einverständnis des FREELEN Vorstandes oder der mit der von diesem mit der Prozessbegleitung betrauten Person einzuholen.

4.3. Das MITGLIED ist verpflichtet, in jeder Weise an der Rechtsverfolgung mitzuwirken und seinen Prozessanwalt bestmöglich zu unterstützen.

5. Verfahrenskosten

5.1. Im Falle des vollständigen Unterliegens wird FREELEN die Selbstbeteiligung in Höhe von 500,- Euro übersteigenden Kosten des Verfahrens in dem von Ziffer 2 vorgegebenen Umfang erstatten. Die Erstattung der Anwaltskosten erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

5.2. Im Falle des teilweisen oder vollständigen Obsiegens ist das MITGLIED verpflichtet, den Erlös aus dem Verfahren für die Tilgung der Verfahrenskosten zu verwenden. Bereits von FREELEN gezahlte Verfahrenskosten sind FREELEN zu erstatten. Sollte im Falle des nur teilweisen Obsiegens (z.B. Vergleich, teilweise Klageabweisung) die dem MITGLIED Erlöse nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen, wird FREELEN diese tragen. Den nach vollständiger Tilgung der Verfahrenskosten verbleibende Rest-Erlös des MITGLIEDs werden die Parteien wie folgt aufteilen: ___% FREELEN/ ___% MITGLIED.

5.3. Als Erlös im Sinne der Ziffer 5.2. gilt alles, was das MITGLIED aufgrund eines Urteils oder Vergleichs erlangt (Kostenerstattung, Schadensersatz, Zinsen etc.).

5.4. Die Erstattungs- und Erlösbeteiligungsansprüche werden mit Zahlungseingang beim MITGLIED oder dessen Anwalt fällig. Das MITGLIED oder dessen Rechtsanwalt wird FREELEN unverzüglich über die aus dem Urteil oder Vergleich erzielten Erlöse informieren.

5.5. Aufrechnungsverbot

Gegen den Anspruch von FREELEN auf Auszahlung des Erlöses kann das MITGLIED nur mit Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben und die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6. Einziehung des Erlöses

Die Zahlung eines Erlöses hat an den Rechtsanwalt des MITGLIEDs zu erfolgen und verbleibt so lange als Fremdgeld bei diesem, bis die Erlösverteilung durch FREELEN berechnet, dem Mitglied mitgeteilt wurde. Das MITGLIED wird dementsprechend den Erlös nur dergestalt einziehen, dass er eine Zahlung an den von ihm beauftragten Rechtsanwalt verlangt.

6. Sicherungsabtretung

Zum Zwecke der Absicherung des Erstattungs- und Beteiligungsanspruchs gemäß Ziffer 5.2. tritt das MITGLIED den in Ziffer 1 und dem Antrag auf Gewährung von außergerichtlichen Rechtsschutz bezeichneten Anspruch vollständig an FREELEN ab. Die Abtretung der streitigen Forderung des MITGLIEDS an FREELEN erfolgt ohne Gewähr für den Bestand oder die Werthaltigkeit der abgetretenen Rechte. FREELEN verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche zurück abzutreten, soweit FREELEN kein Sicherungsinteresse mehr hat, die FREELEN zustehenden Erstattungs- und Erlösbeteiligungsansprüche gemäß Ziffer 5.2. also vollständig beglichen sind.

7. Treuhandvereinbarung über die abgetretenen Ansprüche

Grundsätzlich wird die Abtretung der Ansprüche an FREELENS nicht offengelegt. Das MITGLIED wird daher die abgetretenen Ansprüche für FREELENS treuhänderisch weiter halten. Solange die Abtretung nicht offengelegt ist, wird das Mitglied die Forderung nur in der Weise einziehen oder über sie verfügen, in dem es Zahlung zu Händen seines Rechtsanwaltes verlangt.

Das MITGLIED wird seinen Rechtsanwalt unwiderruflich anweisen, aus den bei ihm eingegangenen Erlösen aus dem Verfahren die FREELENS zustehende Kostenerstattung und/oder Erlösbeteiligung unmittelbar entsprechend der Berechnung gemäß Ziffer 5.6. an FREELENS auszuzahlen. FREELENS ist jederzeit nach billigem Ermessen berechtigt, das Treuhandverhältnis durch Offenlegung der Abtretung zu beenden. Eine solche Beendigung des Treuhandverhältnisses wird FREELENS dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitteilen. Das MITGLIED ist daraufhin verpflichtet, bei Beendigung des Treuhandverhältnisses solche Rechtshandlungen auf erstes Anfordern von FREELENS unverzüglich vorzunehmen, die zu einer Übertragung der abgetretenen Rechte auf FREELENS etwa noch erforderlich sein sollten.

Soweit FREELENS nach offen gelegter Abtretung die streitigen Ansprüche einzieht, werden die entsprechenden Erlöse nach Abzug der Erfolgsbeteiligung unverzüglich an das MITGLIED ausgezahlt

8. Verstoß gegen Vertragspflichten

8.1. Verstößt das MITGLIED oder dessen Anwalt gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wird FREELENS das MITGLIED oder dessen Anwalt darauf hinweisen und den fristlosen Entzug der Zusage zur Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes für den Wiederholungsfall androhen (Abmahnung).

8.2. FREELENS ist zum Entzug der Zusage zur Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedürfte, berechtigt, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Zusatzvertrages oder der Rechtsschutzordnung vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Klageerweiterung ohne vorherige Einholung einer Zustimmung von FREELENS
- Abschluss eines Vergleichs ohne vorherige Zustimmung von FREELENS
- Einlegung eines Rechtsmittels ohne vorherige Zustimmung von FREELENS
- Unterlassen monatlichen Updates gemäß Ziffer 4.1. Satz 1
- Unterlassen der unverzüglichen Mitteilung und/oder Übersendung wichtiger Maßnahmen/Schriftstücke der Gegenseite/des Gerichts (Ziffer 4.1. Satz 2 und Satz 3).

8.3. Im Falle des Entzugs der Zusage zur Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes endet diese Zusatzvereinbarung automatisch. Bis zu diesem Zeitpunkt von FREELENS in diesem Verfahren geleistete Zahlungen sind von dem MITGLIED auf erstes Anfordern zu erstatten.

8.4. Abmahnung und Kündigung können schriftlich oder per E-Mail an die in dem Antrag auf Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz genannte E-Mail-Adresse erfolgen.

9. Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, Stillschweigen bezüglich dieser Vereinbarung zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

10. Schriftformerfordernis

Jedwede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hamburg.

Ort, Datum, Unterschrift MITGLIED

Ort, Datum, Unterschrift FREELENS

ABTRETUNGSVEREINBARUNG UND VOLLMACHT

zwischen

FREELENS e.V.,

vertreten durch den Geschäftsführer Lutz Fischmann, Alter Steinweg 15, 20459 Hamburg

– im folgenden: FREELENS –

und

– im folgenden: MITGLIED –

1. Das MITGLIED ist der Auffassung, Inhaber der nachstehend bezeichneten Ansprüche zu sein:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Dies vorausgeschickt, tritt der Anspruchsinhaber hiermit

- die streitigen Ansprüche
- sämtliche Erlöse der gerichtlichen Rechtsverfolgung (Ziffer 5.3. der Zusatzvereinbarung)
- sämtliche Ansprüche auf Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Geltendmachung der unter Ziffer 1 genannten Ansprüche

an FREELENS ab.

2. Ebenfalls übertragen werden sämtliche mit den streitigen Ansprüchen in Zusammenhang stehenden Sicherungs-, Gestaltungs- und sonstige Nebenrechte.

3. Ebenfalls abgetreten werden alle Ansprüche, die zu den Erlösen im Sinne der Ziffer 5.3 der Zusatzvereinbarung gehören, insbesondere alle Forderungen und Rechte an Sachen, die das MITGLIED durch eine Leistung auf die unter Ziffer 1 genannten Ansprüche oder auf Ansprüche aus Vergleichen über die in Ziffer 1 genannten Ansprüche erlangt.

4. FREELENS nimmt die Abtretungen und Übertragungen an.

5. Der Anspruchsinhaber bevollmächtigt FREELENS hiermit unwiderruflich:

- a) sämtliche in Zusammenhang mit den bezüglich der in Ziffer genannten Ansprüchen eingeleiteten Rechtsstreitigkeit stehenden Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Ablichtungen oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen;
- b) von den von ihm beauftragten Rechtsanwälten alle Auskünfte, Informationen etc. zu verlangen und zu erhalten.

Zu diesem Zweck befreit das MITGLIED den von ihm beauftragten Rechtsanwalt gegenüber FREELENS von der Schweigepflicht.

.....
Ort, Datum, Unterschrift MITGLIED

.....
Ort, Datum, Unterschrift FREELENS